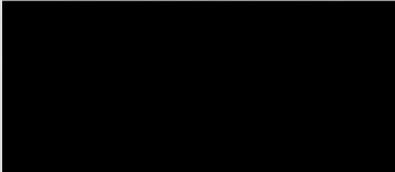




VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe Nördliche Hildapromenade 1 76133 Karlsruhe

Herrn
Marcel LANGNER



Karlsruhe, 25.11.2021
Service: Frau Pasternak
Durchwahl: 0721//926-2111
Aktenzeichen: 3 K 2676/20
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsrechtssache
Marcel LANGNER
gegen Hochschule Karlsruhe
wegen Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

☎ Vermittlung
(0721) 926-0

☎ Telefax
(0721)926-3036

🚶 Straßenbahn
Haltestelle „Mühlburger Tor“

Internet-Adresse:
www.vgkarlsruhe.de



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Marcel LANGNER,
[REDACTED]

- Kläger -

gegen

Hochschule Karlsruhe,
Technik und Wirtschaft
vertreten durch den Rektor,
Moltkestr. 30, 76133 Karlsruhe

- Beklagte -

wegen Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch die Richterin Kanis-Roden als Berichterstatterin

am 25. November 2021

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits In der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und gemäß § 161 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden.

Nach § 161 Abs. 3 VwGO fallen dem Beklagten in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte.

Gemäß § 75 Satz 1 VwGO ist die Klage abweichend von § 68 VwGO, also ohne vorherige Durchführung eines Vorverfahrens, zulässig, wenn über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist; die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist (Satz 2). Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus (Satz 3); wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären (Satz 4) (VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.04.2006 – 13 K 5831/03 –, Rn. 5 - 6, juris).

§ 161 Abs. 3 VwGO ist Ausdruck des Veranlassungsprinzips, zugeschnitten auf den Fall der Untätigkeitsklage. Die Vorschrift knüpft an die Säumigkeit als das Moment an, das den Kostenaufwand der Beteiligten veranlasst hat. Sie greift damit den Grund auf, der dem § 75 und der Anerkennung der Untätigkeitsklage zugrunde liegt. Sie verdrängt die allgemeinen Vorschriften, nach denen dem Kläger die Kosten aufzuerlegen wären. Er soll kostenrechtlich so gestellt werden, wie er bei unverzüglicher Entscheidung stünde (NK-VwGO/Werner Neumann/Nils Schaks, 5. Aufl. 2018, VwGO § 161 Rn. 201).

Die besondere Kostentragungsvorschrift des § 161 Abs. 3 VwGO kommt in allen Fällen des § 75 VwGO zur Anwendung, insbesondere auch in den Fällen des Satzes 1, in denen unter den dort genannten Voraussetzungen ohne Vorverfahren Klage erhoben wird. Weitere Voraussetzung für die Kostenüberbürdung auf die Beklagte ist nach dem zweiten Halbsatz des § 161 Abs. 3 VwGO, dass "der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte". Da sonst auf keinen weiteren Gesichtspunkt abgestellt wird, insbesondere nicht auf Billigkeit oder den Sach- und Streitstand, kann dies nur bedeuten, dass die Verzögerung der Entscheidung der für den Erlass der Gesetzesvorschrift maßgebliche Gesichtspunkt war (BVerwG, Beschluss vom 23.07.1991 – 3 C 56/90 –, juris Rn. 7 - 8).

Nach diesen Grundsätzen ist die Beklagte gemäß § 161 Abs. 3 VwGO zur Kostentragung verpflichtet.

Ein Fall des § 75 VwGO liegt vor, weil die Beklagte über das Auskunftsbegehren des Klägers nicht innerhalb von drei Monaten entschieden hat und die Klage als Verpflichtungsklage statthaft war. Die Entscheidung über ein Auskunftsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg (LIFG), wie der Kläger beantragt hatte, erfüllt alle Voraussetzungen eines Verwaltungsakts nach § 35 Satz 1 LVwVfG. Die Behörde hat umfassend zu prüfen, ob und inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen eines Informationsanspruchs gegeben sind und ihm ggf. Verweigerungsgründe entgegenstehen. Dabei hat sie eine umfassende Güter- und Interessenabwägung zu treffen. In dieser differenzierten Entscheidung liegt die Regelung, die entscheidend für das Vorliegen eines Verwaltungsakts spricht (VG Freiburg, Urteil vom 17.05.2017 - 1 K 1802/16 -, juris Rn. 15; vgl. auch im Bundesrecht § 9 Abs. 4 Satz 1 IFG).

Es lag auch kein zureichender Grund für die Nichtbescheidung vor, noch war der Klägerseite dieser Grund bekannt oder hätte ihm bekannt sein müssen (BVerwG, Urteil vom 23.07.1991 – 3 C 56.90 –, juris Rn. 9). Ein Grund kann nur dann zureichend i. S. d. § 75 Satz 3 VwGO sein, wenn er mit der Rechtsordnung im Einklang steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.07.1991 – 3 C 56.90 –, juris Rn. 10) und im Licht der Wertentscheidungen des Grundgesetzes, vor allem der Grundrechte, als zureichend angesehen werden kann (vgl. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 75 Rn. 13).

Die Beklagte hat weder auf den Antrag des Klägers auf Auskunft vom 18.01.2020 noch auf seine Erinnerung vom 18.02.2020 über die Plattform „FragDenStaat.de“ und auch auf sein Schreiben vom 01.06.2020, mit dem er eine Klage ankündigte, reagiert. Sie hat erstmalig in der Klageerwiderung vom 03.08.2020 – also über sieben Monate nach Antragstellung – zu dem Auskunftsbegehren des Klägers Ausführungen getätigt. Einen objektiv zureichenden Grund dafür, dass sie über den Antrag des Klägers nicht binnen dreier Monate entschied, hat die Beklagte auch im gerichtlichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt vorgetragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder in der nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen vorgesehenen elektronischen Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2 analog, 158 Abs. 2 VwGO).

Kanis-Roden

Beiglaubigt

